Verfahrensgang
KG, Beschl. vom 17.03.2014 – 20 U 254/12, IPRspr 2014-29

Rechtsgebiete
Juristische Personen und Gesellschaften → Gesellschaftsstatut, insbesondere Rechts- und Parteifähigkeit

Leitsatz

Die Parteifähigkeit einer nach englischem Recht gegründeten Limited endet mit ihrer Löschung im englischen Gesellschaftsregister. Eine von der Gesellschaft nach ihrer Löschung eingelegte Berufung ist unzulässig.

Rechtsnormen
CA 1985 (UK) **s. 654**
ZPO **§ 50**

Sachverhalt

Die Parteien streiten über ein Grundstück im Zwischenpachtverhältnis. Die Kl., eine Ltd. nach englischem Recht, wurde als Gesellschaft aufgelöst; die Löschung der Kl. wurde am 19.6.2012 in das englische Gesellschaftsregister eingetragen. Die Kl. hatte zuvor bereits jegliches Eigentum an dem streitgegenständlichen Grundstück verloren und war seit März 2012 auch nicht mehr als Eigentümerin desselben im Grundbuch eingetragen.

Aus den Entscheidungsgründen:
(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II. Die fristgerecht eingelegte Berufung war als unzulässig zu verwerfen mangels Parteifähigkeit der Kl. Damit ist zugleich auch die durch den Hilfsantrag anhängige Klageerweiterung hinfällig ...

[2] Gemäß § 50 I ZPO ist parteifähig, wer rechtsfähig ist. Aus § 50 I ZPO ergibt sich für die maßgebliche Frage der Rechtsfähigkeit der Kl. eine Verweisung auf das Recht Großbritanniens, denn Umfang und Fortbestand der Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft bestimmen sich nach dem anzuwendenden Personalstatut. Das Personalstatut einer juristischen Person, die in einem EU-Mitgliedstaat wirksam nach den dort geltenden Vorschriften gegründet worden ist, bestimmt sich nach dem Recht des Gründungsstaats, auch wenn die Gesellschaft ihren Verwaltungssitz nicht (mehr) im Gebiet des Gründungsstaats hat (vgl. BGH, Urt. vom 13.3.2003 – VII ZR 370/98 (IPRspr. 2003 Nr. 13), NJW 2003, 1461; *Zöller-Vollkommer*, ZPO, 30. Aufl., § 50 Rz. 9).

[3] Daher bestimmt sich das Personalstatut der Kl. nach britischem Recht. Das so ermittelte Gesellschaftsstatut entscheidet sowohl über die Wirksamkeit der Gründung als auch über den Umfang und den Fortbestand der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft (*Palandt-Thorn*, EGBGB, 73. Aufl., Anh. zu Art. 12, Rz. 10–18). Nach dem insoweit maßgeblichen englischen Recht ist die Kl. als Ltd. aufgrund der Löschung im englischen Gesellschaftsregister des ... erloschen (vgl. OLG Nürnberg, Beschl. vom 10.8.2007 – 13 U 1097/07 (IPRspr. 2007 Nr. 20), zit. n. juris; Brandenburgisches OLG, Urt. vom 15.7.2009 – 3 U 146/08 *(IPRspr 2009-8)*, zit n. juris). Die Löschung hat konstitutive Wirkung, so dass die Ltd. als solche durch die Löschung aufgelöst wurde und aufhörte zu existieren ...

[4] Das Erlöschen der Ltd. ist grundsätzlich auch im Inland zu beachten. Die Beendigung (*dissolution*) einer Gesellschaft aufgrund Löschung im Gesellschaftsregister hat nach englischem Recht zur Folge, dass etwaiges Vermögen der Gesellschaft im Wege der Legalokkupation nach s. 654 Companies Act 1985 auf die englische Krone übergeht. Davon wird jedoch nach dem Territorialitätsprinzip nur das in England belegene Vermögen der Gesellschaft umfasst, nicht etwaiges Auslandsvermögen (OLG Nürnberg aaO.).

[5] Nach ganz überwiegender Auffassung, der sich auch der Senat anschließt, bleibt trotz der Löschung und Auflösung der Ltd. in England die Gesellschaft in Deutschland als ‚Restgesellschaft' fortbestehen,

solange sie in Deutschland noch Vermögen besitzt, das ansonsten keinem Rechtsträger zugeordnet werden kann (vgl. OLG Stuttgart, Urt. vom 18.3.1974, NJW 1974, 499 (IPRspr. 1974 Nr. 7); *Happ/Holler*, DStR 2004, 730; *Knütel*, RIW 2004, 503; *Schulz*, NZG 2005, 415; *Süß*, DNotZ 2005, 180; *Borges*, IPRax 2005, 134, jeweils m.w.N.).

[6] Die Grundsätze zur Rest- und Spaltgesellschaft wurden vom BGH für Fälle von im Ausland enteigneten Gesellschaften entwickelt (vgl. BGHZ 20, 4; 25, 134; 29, 320; 32, 256 (IPRspr. 1060–1961 Nr. 75); 33, 195; 38, 36; 56, 66 (IPRspr. 1971 Nr. 115)) und können aufgrund der vergleichbaren Problematik auch in Fällen des Erlöschens der Gesellschaft im Ausland bei vorhandenem Restvermögen im Inland herangezogen werden.

[7] Würde man das Fortbestehen derartiger Gesellschaften als Restgesellschaft verneinen, wäre ihr im Inland befindliches Vermögen ‚herrenlos'. Derartig verselbständigte Vermögenseinheiten sind jedoch dem deutschen Recht unbekannt, worauf das OLG Stuttgart (aaO) zutreffend hingewiesen hat. Eine Zuordnung des Inlandsvermögens zu einem Rechtssubjekt wird nur möglich, wenn man vom Fortbestand der Restgesellschaft bis zur völligen Beendigung der Liquidation ausgeht. Dadurch geht das Inlandsvermögen auch nicht auf einen anderen Rechtsträger über, sondern Rechtsträger bleibt die als Restgesellschaft fortbestehende Kl. (so auch *Borges* aaO).

Fundstellen

LS und Gründe
GmbHR, 2014, 941
NJW, 2014, 2737
NZG, 2014, 901
ZInsO, 2014, 1618
ZIP, 2014, 1755

nur Leitsatz
NJW-Spezial, 2014, 368

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2014-29

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.